

§ 36f T-SOG Zuständigkeit

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Der Bildungsdirektion obliegt die Entscheidung über

- a) den zeitweisen gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Klasse der Mittelschule mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 36a Abs. 4) und
- b) die Organisationsform, in der eine Mittelschule zu führen ist § 36b).

(2) Die Bildungsdirektion hat vor einer Entscheidung nach

- a) Abs. 1 lit. a die Schulleiter der betroffenen Schulen und
- b) Abs. 1 lit. b den gesetzlichen Schulerhalter, das Schulforum und den Schulleiter

zu hören.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

- a) die Zusammenfassung der Schüler in Klassen (§ 36a Abs. 2),
- b) die Zusammenfassung von Schülern in Gruppen § 36a Abs. 3).

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at